



**WHZ** Westsächsische  
Hochschule Zwickau  
Hochschule für Mobilität

# **Bekanntmachungen**

## **der Westsächsischen Hochschule Zwickau**

Nr. 5/2024

20. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 17. Mai 2024      Seite 567

---

## **Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 17. Mai 2024**

Gemäß § 119 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

### **§1 Beitragspflicht**

(1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Rechtsverordnung des Staatsministeriums zugeordneten Hochschulen und Standorten der Dualen Hochschule Sachsen (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

### **§2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung**

(1) Der Beitrag wird auf 89,00 Euro festgesetzt. Er erhöht sich gegebenenfalls um den Beitragsanteil nach Absatz 3.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zweckgebunden

- a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 79,90 Euro,
- b) für kulturelle und sportliche Zwecke in Höhe von 3,70 Euro,
- c) für soziale Zwecke, insbesondere für Sozialarbeit, Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Darlehenskasse und den Härtefonds, studentische Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Studentenwerk und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband in Höhe von 5,40 Euro.

(3) Für das solidarisch finanzierte Deutschlandsemesterticket der Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird von den Studierenden an dieser Bildungseinrichtung zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe des jeweils geltenden Preises des Deutschlandsemestertickets erhoben.

### **§3 Fälligkeit der Beiträge**

Der Beitrag ist für das jeweilige Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten. Er wird von der Bildungseinrichtung, der Einrichtung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 SächsHSG oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

## **§4 Beitragsbefreiung und Rückerstattung**

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist ausgeschlossen.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters, exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.

(3) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, das Deutschlandsemesterticket zu nutzen:

- Studierende in Abend-, Online- oder Fernstudiengängen ohne Präsenzveranstaltungen,
- Gasthörer und -hörerinnen sowie Zweit- und Nebenhörer und -hörerinnen im Sinne des Sächsischen Hochschulgesetzes.

Sie sind vom Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket nach § 2 Absatz 3 befreit oder können auf Antrag eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.

(4) Auf begründeten Antrag hin können Studierende in folgenden Fällen eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten:

- Anspruch auf Beförderung nach dem SGB IX und Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke,
- Auslandsaufenthalt für mindestens 3 Monate des Semesters aufgrund des Studiums,
- Verpflichtung zum Erwerb eines Semestertickets an einer anderen Hochschule,
- Urlaubssemester,
- Exmatrikulation.

Mit der Befreiung bzw. Rückerstattung entfällt die Berechtigung zur Nutzung des Deutschlandsemestertickets für das betreffende Semester.

(5) Studierende an den Hochschulstandorten Schneeberg, Markneukirchen und Reichenbach sind vom Beitragsanteil für die Hochschulgastronomie nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) befreit.

Beurlaubte Studierende sowie Fern- oder Weiterbildungsstudierende, die glaubhaft machen, dass sie mindestens vier Monate pro Semester keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn seit Semesterbeginn noch keine hochschulgastronomischen Angebote zu studentischen Preisen in Anspruch genommen wurden.

(6) In Härtefällen kann das Studentenwerk entscheiden, unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 weitere Gründe für eine Beitragsbefreiung bzw. –rückerstattung zuzulassen.

(7) Anträge auf Befreiung müssen schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Ende der Rückmeldefrist der Hochschule, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Anträge auf Rückerstattung müssen schriftlich, spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Zur Wahrung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 genügt die Vorlage eines unterzeichneten Antrages mit

den vorhandenen Nachweisen. Nachweise, die erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, können bis zum Ende der Vorlesungszeit an das Studentenwerk nachgereicht werden.

(8) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Bildungseinrichtung erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von der Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.

(9) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung stellt das Studentenwerk eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung aus.

(10) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach den Absätzen 2 bis 6 weg, oder werden die solidarisch finanzierten Leistungen – Essen zu studentischen Preisen, Deutschlandsemesterticket – trotz Befreiung vom oder Rückerstattung des jeweiligen Beitragsanteils vom Studierenden in Anspruch genommen, so ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

## **§5**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 31. Mai 2019 (SächsABl./AAz. 2019, S. A 466), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 9. Mai 2023 (SächsABl./AAz. 2023, S. A 390), außer Kraft.

Chemnitz, den 17. Mai 2024

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Schönherr  
Geschäftsführerin